

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung

Hannover, den 13.05.2011

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden**
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/1633
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3277

Berichterstatterin: Abg. Marianne König (LINKE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3277 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/1633 - abzulehnen sowie
3. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 01007 (01-04) und 02121 für erledigt zu erklären.

Frank Oesterhelweg

Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3277

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Gesetz
zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes
über das Halten von Hunden
und zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden
(NHundG)^{*)}

§ 1
Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
2. den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben,
3. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
4. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben

sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

§ 2
Sachkunde

(1) ¹Einen Hund darf nur halten, wer die dafür erforderliche Sachkunde besitzt. ²Wird der Hund nicht von einer natürlichen Person gehalten, so muss die für die

Gesetz
zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes
über das Halten von Hunden
und zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden
(NHundG)^{*)}

§ 1
Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

(1) *unverändert*

(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. *unverändert*
2. **wird gestrichen**
3. *unverändert*
4. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben **und der Hund sich dort aufhält**,

sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

§ 1/1
Allgemeine Pflichten

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

§ 2
Sachkunde

(1) ¹Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. ^{1/1}Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ab-

^{*)} Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3277

Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) ¹Im ersten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung besitzt die erforderliche Sachkunde, wer eine theoretische Sachkundeprüfung bestanden hat. ²Ab dem zweiten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung besitzt die erforderliche Sachkunde, wer zusätzlich eine praktische Sachkundeprüfung bestanden hat. ³Gegenstand der theoretischen Sachkundeprüfung muss sein

1. das Halten von Hunden, auch unter Berücksichtigung der tierschutzrechtlichen Anforderungen,
2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden.

⁴Die praktische Sachkundeprüfung dient dem Nachweis, dass die Kenntnisse, die Gegenstand der theoretischen Sachkundeprüfung sein müssen, im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. ⁵Die theoretische Sachkundeprüfung und die praktische Sachkundeprüfung hat bestanden, wer die Gegenstände der Prüfung im Wesentlichen beherrscht.

(3) ¹Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. ²Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer über umfassende Kenntnisse in Bezug auf die Prüfungsgegenstände nach Absatz 2 Satz 3 verfügt und diese im Umgang mit Hunden anwenden und vermitteln kann. ³Eine Stelle wird anerkannt, wenn die verantwortliche Person die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt.

- (4) ¹Eine Person oder Stelle, die
1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

legung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. ^{1/2}Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. ²Wird der Hund _____ von einer juristischen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) ¹ und ² _____ (jetzt Absatz 1 Sätze 1 und 1/1)

³In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse über

1. die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden_____

nachzuweisen. ⁴In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass die nach Satz 3 erforderlichen Kenntnisse _____ im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. ⁵ _____ ⁶Die die Prüfung abnehmende Person oder Stelle hat über das Bestehen der jeweiligen Prüfung eine Bescheinigung auszustellen und dafür ein vom Fachministerium für verbindlich erklärtes Muster zu verwenden.

(3) ¹Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. ²Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist. ³ _____

(4) ¹Eine Person oder Stelle, die

1. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3277

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat, dem gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als anerkannt.² Auf Antrag der Person oder Stelle wird die Geltung der Anerkennung in Niedersachsen von der Fachbehörde bestätigt.³ Die Fachbehörde kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

(5) ¹Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat die Fachbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Anerkennung entschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Fachbehörde oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

(6) ¹Eine theoretische oder praktische Sachkundeprüfung muss nicht bestanden haben, wer eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. ²Welche Prüfungen gleichwertig sind, macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

(7) Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer

1. über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einen Hund gehalten oder betreut hat,
2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs ist,
3. Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat,

2. *unverändert*
3. *unverändert*

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als anerkannt.² und³

(5) *unverändert*

(6) **wird hier gestrichen** (jetzt Absatz 7 Satz 1 Nr. 3/1 und Satz 2)

(7) ¹Die **nach Absatz 1 Satz 1** erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer **nachweislich**

1. **innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person** über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren **ununterbrochen** einen Hund gehalten oder **für eine juristische Person** betreut hat,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

4. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder b des Tierschutzgesetzes zum gewerbsmäßigen Züchten oder Halten von Hunden oder zum gewerbsmäßigen Handel mit Hunden besitzt,
5. für die Betreuung eines Diensthundes des Bundes, eines Landes, einer der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte verantwortlich ist,
6. für die Betreuung eines Hundes verantwortlich ist, der für den Katastrophenschutz oder im Rettungsdienst eingesetzt wird, oder
7. einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund hält.

§ 3
Kennzeichnung

¹Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, darf nur gehalten werden, wenn er durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet ist.²Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen.³Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach der Herstellung nicht veränderbar sein.⁴Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals - Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.⁵Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

3/1. eine **sonstige** Prüfung bestanden hat, die vom **Fachministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1/1 gleichwertig anerkannt worden ist,**

4. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2 b des Tierschutzgesetzes (**TierSchG**) zum Halten von Hunden **in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung** hierfür besitzt,
5. für die Betreuung eines **von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes** verantwortlich ist, **oder**
6. **wird gestrichen**
7. **unverändert**

²Die nach Satz 1 Nr. 3/1 als gleichwertig anerkannten Prüfungen macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 3
Kennzeichnung

¹Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, **ist** durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer **zu kennzeichnen**.²Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen.³⁴Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals - Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.⁵Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4
Haftpflichtversicherung

¹Einen Hund, der älter als sechs Monate ist, darf nur halten, wer für die durch den Hund verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung hat, bei der Personenschäden mit mindestens zu 500 000 Euro und Sachschäden mit mindestens zu 250 000 Euro versichert sind. ²Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Gemeinde. ³Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 5
Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonates des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 15) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
2. seine Anschrift,
3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
5. die Kennnummer des Hundes (§ 3 Satz 1).

²Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

(3) Die folgenden Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben:

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes,
2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie
3. Änderungen der Anschrift.

§ 4
Haftpflichtversicherung

¹Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen. ²Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 16 Abs. 1 zuständige Gemeinde. ³Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 5
Mitteilungspflicht

(1) **wird hier gestrichen** (jetzt § 1/1)

(2) ¹Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonates des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 15) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

²Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

(3) unverändert

§ 6
Gefährliche Hunde

(1) ¹Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. ²Ist der Hund auf seine Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten in einem Test, der dem Wesenstest nach § 12 entspricht, überprüft worden und liegen der Fachbehörde Ergebnisse der Überprüfung vor, so können diese berücksichtigt werden. ³Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist. ⁴Ergibt die Prüfung lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so kann sie die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen. ⁵Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 3 und die Klage gegen eine Maßnahme nach Satz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Einzelentscheidung als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der Fachbehörde unverzüglich mitzuteilen. ²Die Fachbehörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 7
Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 6 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

§ 6
Gefährliche Hunde

(1) ¹Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. *unverändert*
2. *unverändert*

so hat sie den Hinweis zu prüfen. ² _____ ³Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist. ⁴ _____ ⁵Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 3 _____ hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch **Verwaltungsakt** als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der Fachbehörde unverzüglich mitzuteilen. ²Die Fachbehörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 7
Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

- (1) *unverändert*

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 8

Beantragung der Erlaubnis

¹ Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter eine Erlaubnis nach § 7, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. ² Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke ist der gefährliche Hund anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 **Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchG** zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts **und fremde Streitkräfte** für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

§ 8

Beantragung der Erlaubnis

^{0/1} Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine Erlaubnis nach § 7 zu beantragen oder das Halten des Hundes aufzugeben. ¹ Wird die Erlaubnis beantragt, so gilt das Halten des gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. ^{1/1} Wird die Haltung des Hundes aufgegeben, so sind der Fachbehörde Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben; diese oder dieser ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist. ² Ab Feststellung der Gefährlichkeit ist der _____ Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 9

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 7 ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 10) und persönliche Eignung (§ 11) besitzt und
 - c) nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung mit dem Hund bestanden hat sowie
2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 12) nachgewiesen ist.

§ 9

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 7 ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung gemäß § 2 mit dem Hund bestanden hat _____, § 2 Abs. 7 findet insoweit keine Anwendung,
2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 12) nachgewiesen ist **und**

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter keine natürliche Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. ²Die Frist kann auf Antrag einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) ¹Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ²Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Klage gegen die Versagung der Erlaubnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10
Zuverlässigkeit

¹Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen

- a) einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder
- b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstossen hat.

§ 10
Zuverlässigkeit

¹Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

- 1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

- 2. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3277**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung*

²Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. ³Die Fachbehörde kann im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen.

§ 11
Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

§ 12
Wesenstest

(1) ¹Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der gemäß den Vorgaben des Fachministeriums „Wesenstest für Hunde“ (3. Auflage, März 2003, im Internet verfügbar unter www.ml.niedersachsen.de) durchgeführt worden ist. ²Der Wesenstest wird von einer vom Fachministerium zugelassenen Person durchgeführt. ³Die Zulassung wird Tierärztinnen und Tierärzten sowie Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung besitzen, auf Antrag erteilt, wenn sie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben.

(2) ¹Eine Person, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

²Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. ³Die Fachbehörde kann im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen.

§ 11
unverändert

§ 12
Wesenstest

(1) ¹Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der gemäß den Vorgaben des Fachministeriums _____ durchgeführt worden ist. ²Der Wesenstest ist von einer vom Fachministerium zugelassenen Person durchzuführen. ³Die Zulassung wird _____ Personen, die nach § 3 der Bundes-Tierärzteordnung die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ führen dürfen, auf Antrag erteilt, wenn sie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben.

(2) ¹Eine Person, die

1. *unverändert*
2. *unverändert*

3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als zugelassen.² Auf Antrag der Person wird die Geltung der Zulassung in Niedersachsen vom Fachministerium bestätigt.³ Das Fachministerium kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

(3) ¹Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Hat das Fachministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Zulassung entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ³Wer eine Zulassung erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies dem Fachministerium oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

§ 13 Führen eines gefährlichen Hundes

(1) ¹Ein gefährlicher Hund darf nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich oder von einer damit beauftragten Person geführt werden, die eine Bescheinigung nach Satz 2 besitzt. ²Die Fachbehörde stellt einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie den gefährlichen Hund führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

(2) Beim Führen des gefährlichen Hundes außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks hat

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter die Erlaubnis nach § 7 und
2. die beauftragte Person die Erlaubnis nach § 7 und die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2

mitzuführen und der Gemeinde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3. *unverändert*

_____ oder in einem anderen Bundesland nach gleichwertigen Anforderungen eine entsprechende **Zulassung** erhalten hat, gilt in Niedersachsen als zugelassen.^{2 und 3} _____

(3) *unverändert*

§ 13 Führen eines gefährlichen Hundes

(1) ¹Ein gefährlicher Hund darf nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich oder von einer _____ Person geführt werden, die eine Bescheinigung nach Satz 2 besitzt. ²Die Fachbehörde stellt einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass sie den gefährlichen Hund führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3277

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

(3) Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke ist ein gefährlicher Hund anzuleinen oder hat einen Beißkorb zu tragen.

(3) ¹Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke ist ein gefährlicher Hund anzuleinen _____. ²**Auf Antrag kann die Fachbehörde den Leinenzwang, insbesondere unter Berücksichtigung des Wesenstests, ganz oder teilweise aufheben.**

(4) § 8 Satz 1/1 gilt entsprechend.

§ 14
Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

(1) ¹Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Personen, die einen Hund halten oder führen, auf Verlangen der Gemeinde oder der Fachbehörde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) ¹Beschäftigte und sonstige Beauftragte der Gemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und

2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insofern eingeschränkt.

§ 15
Zentrales Register

(1) ¹Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 5 Abs. 2 und 3 gespeichert werden. ²Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

(2) ¹Das Fachministerium kann das Führen des zentralen Registers einer Landesbehörde übertragen. ²Es kann auch eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Führen des

§ 14
unverändert

§ 15
unverändert

zentralen Registers beauftragen, wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet.³ Das Fachministerium macht die Übertragung oder Beauftragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.⁴ Die Beauftragte unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums.

(3) Die Fachbehörde und die Gemeinde können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz Auskunft aus dem zentralen Register einholen.

§ 16 Überwachung, sonstige Maßnahmen

(1) ¹Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 4, 5 Abs. 2 und 3 sowie des § 13. ²Sie kann die zur Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) ¹Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen. ²Sie kann die zur Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) treffen. ³Sie soll Hundehalterinnen und Hundehaltern, die

1. a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) geschäftsunfähig sind,
- c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden oder
- d) von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig sind,

§16 Zuständigkeit, sonstige Maßnahmen

(1) ¹Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 1/1 bis 4, 5 Abs. 2 und 3 sowie des § 13. ^{1/1}Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen.² _____

(1/1) ¹Die Aufgaben der Fachbehörde nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. ²Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(1/2) **Die Gemeinden und Fachbehörden erfüllen ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.**

(2) ¹ _____ ²**Die zuständigen Behörden können die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen** _____ treffen. ³**Die Gemeinde kann Hundehalterinnen und Hundehaltern, insbesondere wenn sie**

1. a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat **zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagesätzen oder zu einer Freiheitsstrafe** rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*

- aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen, oder das Halten oder Führen des Hundes untersagen,
2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstößen haben, das Halten oder Führen des Hundes untersagen, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass sie weiterhin derartige Zu widerhandlungen begehen werden,
3. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen können, das Halten oder das Führen des Hundes untersagen.

⁴In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

(3) Die Befugnis der nach § 55 Nds. SOG zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 einen Hund ohne die erforderliche Sachkunde hält,
 2. entgegen § 3 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält,
 3. entgegen § 4 Satz 1 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 zu widerhandelt,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 das Halten eines Hundes nicht unverzüglich mitteilt,

2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstößen haben, _____
3. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen können,

aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen, oder das Halten _____ des Hundes untersagen.

⁴Zur Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 Buchst. d kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

(3) *unverändert*

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. *unverändert*
 2. *unverändert*
 3. *unverändert*
 4. *unverändert*
 5. **wird gestrichen**
 6. *unverändert*

7. entgegen § 7 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
8. entgegen § 8 Satz 2 einen gefährlichen Hund führt, der nicht angeleint ist oder keinen Beißkorb trägt,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 4 zuwidert handelt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 eine Person mit dem Führen eines gefährlichen Hundes beauftragt, die für den Hund keine Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 besitzt,
11. entgegen § 13 Abs. 2
 - a) die Erlaubnis nach § 7 oder
 - b) die Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2nicht mitführt oder nicht aushändigt,
12. entgegen § 13 Abs. 3 einen gefährlichen Hund führt, der weder angeleint ist noch einen Beißkorb trägt,
13. entgegen § 14 Abs. 1 eine Feststellung nicht ermöglicht, eine Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 zuwidert handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 18
Zuständigkeit

¹Die Aufgaben der Fachbehörde nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. ²Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

§ 19
Übergangsregelungen

(1) Ist die Hundehaltung oder die Betreuung vor dem [Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2]

7. *unverändert*

7/1. die nach § 8 Satz 1/1 oder § 13 Abs. 4 erforderlichen Angaben nicht macht,

8. *unverändert*

9. *unverändert*

10. *unverändert*

11. *unverändert*

12. entgegen § 13 Abs. 3 einen gefährlichen Hund führt, der **nicht** angeleint ist _____,

13. *unverändert*

14. *unverändert*

(2) *unverändert*

§ 18
wird hier gestrichen

§ 19
Übergangsregelungen

(1) **wird gestrichen**

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3277**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung*

aufgenommen worden, so beginnt der Jahreszeitraum nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht mit der Aufnahme der Hundehaltung, sondern am *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Absatz 1 Satz 2]*.

(2) ¹Ist ein Hund, der vor dem *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 1]* durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen nach § 3 Sätze 2 bis 4 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. ²In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht.

(3) Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Erlaubnisse nach § 7 fort.

(4) Wer am *[Datum einsetzen: wie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2]* einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis zum *[Datum einsetzen: Ein Monat nach dem Datum in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2]* zu machen.

(5) Personen und Stellen, die die Fachbehörden dem Fachministerium vor dem *[Datum einsetzen wie Artikel 3 Abs. 1 Satz 1]* als geeignet gemeldet haben, Nachweise über die Sachkunde nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), zu erstellen, und beim Fachministerium in einer Liste geführt werden, gelten als anerkannt nach § 2 Abs. 3 Satz 1.

(6) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), gelten als Zulassungen nach § 12 fort.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird

(2) ¹Ist ein Hund, der vor dem **1. Juli 2011** durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen nach § 3 Sätze 2 bis 4 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist dies ausreichend. ²In diesem Fall hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dafür zu sorgen, dass der Fachbehörde bei Bedarf für den Transponder ein Lesegerät zur Verfügung steht.

(3) *unverändert*

(4) Wer am **1. Juli 2013** einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis zum **1. August 2013** zu machen.

(5) *wird gestrichen*

(6) *unverändert*

Artikel 2
unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3277

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden dürfen die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.“

2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 2 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4, § 5 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 2 am *[Datum einsetzen: Zwei Jahre nach dem Datum in Satz 1]* in Kraft.

(2) Mit Ablauf des *[Datum einsetzen: Tag vor dem Datum in Absatz 1 Satz 1]* tritt das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 2011** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 2 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4, § 5 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 2 am **1 Juli 2013** in Kraft.

(2) Mit Ablauf des **30. Juni 2011** tritt das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 367), außer Kraft.